

# GEWERKSCHAFT PFLICHTSCHULLEHRERINNE UND PFLICHTSCHULLEHRER

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax, [aps@goed.at](mailto:aps@goed.at)



Vorsitzender  
Paul Kimberger  
Tel.: (01) 53454-570  
E-Mail: [paul.kimberger@goed.at](mailto:paul.kimberger@goed.at)

Herrn  
Dr. Gerhard Münster  
BMUKK  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, 27.05.2013  
Kimberger/Wa/27/13

**Betrifft:** **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der Verwaltung des Schulwesens des Bundes geändert werden (Schulbehörden - Verwaltungsreformgesetz 2013)**

Sehr geehrter Herr Dr. Münster!

## **Artikel 1 (Verfassungsbestimmung) Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

### **Artikel 14 Abs. 3 lit. a und Artikel 81a Abs. 3 lit. a**

*- Die Einsparung der Verwaltungsebene Bezirksschulrat bewirkt den Wegfall der Kollegien des Bezirksschulrates. Davon umfasst sind ca. 1.300 Personen, das sind die Vorsitzenden der Kollegien, deren Mitglieder und Ersatzmitglieder. Das finanzielle Einsparungspotential bei den Mitgliedern der Kollegien ist vernachlässigbar!*

### **Artikel 14 Abs. 4 lit. a**

*- Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, zu genau zu bezeichnenden Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese Maßnahme ist weder eine Reduktion von Bürokratie noch ein Wegfall von Verwaltungstätigkeiten, da die bisher geleisteten Aufgaben nur kompetenzmäßig neu aufgeteilt werden. Dadurch ergibt sich auch die Gefahr einer zusätzlichen Mehrbelastung der Schulleiter/innen und der Lehrer/innen! Diese Mehrbelastung ist aufgrund der derzeitigen Aufgabenprofile von Schulleiterinnen und Schulleitern bzw. Lehrerinnen und Lehrern ohne Unterstützungspersonal völlig inakzeptabel.*





## **Artikel 81a Abs. 2**

- Die Bezirksschulräte sind fast ausschließlich an den Bezirkshauptmannschaften (Bezirksverwaltungsbehörden der Länder) angesiedelt. Zur administrativen Unterstützung der Schulaufsicht auf Bezirksebene ist an den Bezirksschulräten Verwaltungspersonal beschäftigt.

Was passiert mit diesem Verwaltungspersonal und in welcher Form wird dieses weiterhin eingesetzt?

## **Artikel 3**

### **Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes**

#### **„Örtliche Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes**

**§ 4. (1) Die örtliche Zuständigkeit des Landesschulrates erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes. Die örtliche Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien erstreckt sich auf das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien.**

**(2) Der Sitz des Landesschulrates richtet sich nach jenem der Landesregierung, der des Stadtschulrates für Wien nach dem des Stadtsenates. Nach regionalen Erfordernissen kann der Landesschulrat (Kollegium) auch Außenstellen des Landeschulrates (Bildungsregionen) einrichten.“**

- Wo sollen diese Außenstellen des Landesschulrates (Bildungsregionen) eingerichtet werden? Sind dann auch alle einer Bildungsregion zugehörigen Schulaufsichtsorgane in einer Außenstelle angesiedelt? Wie viel Verwaltungspersonal bekommen sie zur administrativen Unterstützung?

- Trotz einer Umstrukturierung der Bezirksschulräte muss die Betreuung des Lehrpersonals an den einzelnen Schulstandorten durch die wie bisher für diese Schulen an den Bezirksschulräten eingesetzten Bezirksschulinspektorinnen und Bezirksinspektoren gewährleistet sein.

### **Schaffung einer den Anforderungen entsprechende Neustrukturierung der Schulaufsicht:**

- Da aufgrund der regional teilweise sehr ungleichwertigen Struktur der Schulaufsicht große Unterschiede im Hinblick auf die zu betreuenden Schulen, zu betreuenden Lehrpersonen und zu betreuenden Schülerinnen und Schüler bestehen, versucht man mit Hilfe eines „Benchmarksystems“ eine effizientere Form der Durchführung der Aufgaben der Pflichtschulinspektorinnen und Pflichtschulinspektoren für allgemein bildende Pflichtschulen zu entwickeln.

Leider ist aus dem Entwurf nicht zu erkennen, nach welchen einheitlichen Kennwerten sich diese Benchmarks ergeben.



- Hinsichtlich der Anzahl der Planstellen der Schulaufsicht (Bund führt derzeit 130 Planstellen) in den einzelnen Ländern ist im Entwurf nichts vermerkt. Man geht von einer bundesweiten Reduktion dieser Planstellen um 20 % bis zum Ende des Jahres 2018 aus (ergibt einen Personalstand von 104 Planstellen), welche Anzahl von Planstellen für die einzelnen Länder zur Verfügung stehen, ist leider nicht ersichtlich! Das bedeutet für die Bezirksschulinspektorinnen und Bezirksschulinspektoren (Qualitätsmanager/innen, Pflichtschulinspektor/innen?), dass die zu leistende Arbeit auf weniger Personal aufgeteilt wird und somit ein Qualitätsverlust für die Schulstandorte (Schüler/Innen, Eltern, Lehrer/Innen) zu erwarten ist.

Mit freundlichen Grüßen  
für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer



Paul Kimberger  
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Andrea Masek

